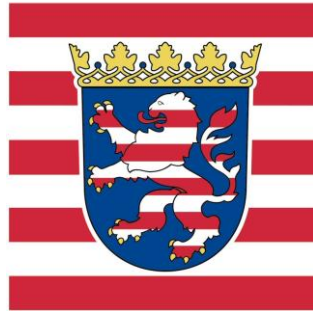


HESSEN



Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

Verfahrensbuch

**über die wasserrechtlichen Verfahren zur Erteilung einer
Erlaubnis, Gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung
- Grundwasserentnahme-**

**Dezernat 41.1
- Grundwasserschutz, Wasserversorgung -**

Vorwort

In der Öffentlichkeit wird seit jeher über Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung diskutiert. Angesichts ihrer tragenden Rolle bei der Abwicklung von zum Teil sehr komplexen Zulassungs- und Festsetzungsverfahren sind auch die Regierungspräsidien Gegenstand dieser Diskussion.

Das Regierungspräsidium Gießen hat die Debatte zum Anlass genommen, Möglichkeiten zur Optimierung der betreuten Verfahren auszuloten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungspräsidiums haben - unterstützt von Unternehmensberatern - den Ablauf zahlreicher Zulassungs- und Festsetzungsverfahren etwa aus den Bereichen Wirtschaft und Verkehr, Forsten und Naturschutz analysiert und dabei u.a. festgestellt, dass viele Antragsteller/Bürger über den Gang der Verfahren nur unzureichend informiert sind. Die durch diesen Umstand verursachten Verzögerungen - z.B. durch Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen - sind vermeidbar.

Mit dem Ihnen überreichten Verfahrensbuch kommen wir unserer Aufgabe nach, Sie gezielt über die gesetzlichen Grundlagen und die einzelnen Anforderungen des von Ihnen initiierten Verfahrens zu unterrichten. Darüber hinaus stellen wir Ihnen in diesem Buch das Verfahrenskonto vor, das wir für Sie eröffnen wollen. Es soll Sie jederzeit über den Stand Ihres Verfahrens informieren. Ferner wollen wir in Zukunft systematisch erfassen, wie Sie unsere Leistung bei der Betreuung Ihrer Anliegen beurteilen. Sinn und Zweck dieser Maßnahme und unsere Vorgehensweise erörtern wir in dieser Broschüre. Schließlich erfahren Sie die Namen der für Ihr Verfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine Behörde wie ein Regierungspräsidium kann sich durchaus als Dienstleistungsunternehmen verstehen, die Antragsteller als Kunden betrachten. In diesem Sinne möchten wir Sie zukünftig auch unter Einsatz betriebswirtschaftlicher Instrumente betreuen. Unser Beitrag zur Diskussion der Effektivität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung ist also ein sehr praktischer, den wir nicht als abschließend verstanden wissen wollen. Ihre Kritik, Anregungen und Hinweise sind uns Hilfe und Herausforderung zugleich, um auf dem beschriebenen Weg fortzufahren.

Inhaltsübersicht

1. DIE WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS, GEHOBENE ERLAUBNIS UND BEWILLIGUNG	4
1.1 SINN UND ZWECK DES VERFAHRENS	4
1.2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	5
1.3 ARTEN DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN GEWÄSSERBENUT- ZUNG	6
1.4 DIE VERSCHIEDENEN ARTEN DES VERFAHRENS	7
2. DER VERFAHRENSABLAUF	7
2.1 VOR DEM ANTRAG	8
2.2 ANTRAGSTELLUNG.....	9
2.3 BEHÖRDENBETEILIGUNG/ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	12
2.4 ENTSCHEIDUNG	14
2.5 VERWALTUNGSKOSTEN.....	16
2.6 SCHEMATISCHE DARSTELLUNG	17
3. ZEITMANAGEMENT: IHR VERFAHRENSKONTO	18
4. UNSER ANLIEGEN: KUNDENZUFRIEDENHEIT	19
5. IHRE ANSPRECHPARTNER BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIEßEN, ABTEILUNG UMWELT.....	20

1 Die wasserrechtliche Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung

1.1 Sinn und Zweck des Verfahrens

Wasser ist eines der höchsten Güter der Menschheit. Ohne Wasser wäre jegliches Leben auf der Erde undenkbar. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage „Wasser“ ist der Mensch gehalten, mit diesem Lebenselixier sorgsam umzugehen. Daher ist das Wasser von Gesetzes wegen auch besonders geschützt.

Jegliche Veränderung des Wasserhaushaltes durch die Benutzung von Gewässern bedarf grundsätzlich nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der behördlichen Zulassung, entweder einer

- **Erlaubnis** (§ 8 WHG),
- **gehobenen Erlaubnis** (§ 15 WHG) oder
- **Bewilligung** (§ 8 WHG)

Ausnahmen von dem Grundsatz bestehen für eine Anzahl von unbedeutenden Benutzungen mit der Maßgabe, dass eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes nicht erfolgen darf (z.B. die Grundwasserentnahme für den einzelnen Haushalt, wenn eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt/Gemeinde erteilt wurde. Auch Grundwasserentnahmen für gewerbliche Betriebe, für die Land-/Forstwirtschaft und den Gartenbau jeweils in einer Menge von bis zu 3.600 m³/a sind erlaubnisfrei und lediglich beim zuständigen Kreisausschuss, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, anzuzeigen - §§ 46 WHG, 29 Hessisches Wassergesetz-HWG.)

Außerdem gelten Sonderregeln für sog. **alte Rechte und Befugnisse**.

Damit ist eine umfassende behördliche Kontrolle jeglicher den Wasserhaushalt potenziell gefährdender Einwirkungen gewährleistet. Es wird sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit gewahrt bleibt und Betroffene nicht beeinträchtigt werden.

Das Erlaubnis- und Bewilligungserfordernis gilt auch für den Gewässereigentümer, das heißt, das private Eigentum berechtigt nicht zu Eingriffen in das Gewässer (vgl. § 4 Abs. 3 WHG). Diese Beschränkung des Inhaltes des Gewässereigentums wird gerechtfertigt durch die überragende Bedeutung eines geordneten Wasserhaushaltes für die Allgemeinheit.

Weiter besteht eine Duldungspflicht des Gewässereigentümers gegenüber einer zulässigen Benutzung des Gewässers durch andere (§ 4 Abs. 4 WHG), was ebenfalls Folge der starken Sozialbindung des Gewässereigentums ist.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung unterscheiden sich durch die Art der gewährten Rechtsposition.

Erlaubnis

Die Erlaubnis ist die **jederzeit widerrufliche Befugnis**, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Sie stellt im Gegensatz zu einer Bewilligung oder gehobene Erlaubnis kein Recht dar, sondern ist eine reine Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Da die Erlaubnis unbeschadet der Rechte Dritter erteilt wird, gilt für sie das nichtförmliche Verwaltungsverfahren des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Bewilligung

Die Bewilligung gewährt das **befristete Recht**, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Die Bewilligung gewährt nicht nur gegenüber der Wasserbehörde eine verstärkte Rechtsstellung, da sie grundsätzlich unwiderruflich ist und nur unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden kann, sondern auch gegenüber Dritten, weil mögliche Abwehransprüche Dritter nach § 16 WHG weitgehend ausgeschlossen sind.

Sie gewährt auch ein Recht, sich gegen Dritte zu wehren, wie es der Stellung eines Eigentümers entspricht (§ 10 HWG).

Die Bewilligung ist nach § 11 Abs. 2 WHG in einem **förmlichen Verfahren** zu erteilen, was in § 9 HWG geregelt ist. Für sie gelten danach andere Verfahrensvorschriften als für die Erlaubnis.

Die Bewilligung darf nach § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn:

- ⇒ **dem „Unternehmer“ die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung (z. B. auf Grund hoher Investitionssummen) nicht zugemutet werden kann und**
- ⇒ **die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.**

Sie darf für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer sowie für Benutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG (z.B. Installation von Wärmepumpen mit Grundwasseranschluss) **nicht** erteilt werden.

Bei der Bewilligung haben Grundstückseigentümer, Unterhaltungspflichtige, Nachbarn oder andere Genehmigungsinhaber die Möglichkeit, **Einwendungen** gegen die geplante Benutzung vorzubringen, wenn sie in ihren Rechten betroffen sind oder bestimmte nachteilige Wirkungen geltend machen können (§ 14 Abs. 3 WHG).

Die Bewilligung ist wie die Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn schädliche Gewässerveränderungen zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen abzuwenden sind, ferner wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden können. Dies ist dann der Fall, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass nach allgemeiner Lebenserfahrung oder anerkannten Regeln Nachteile durch die Benutzung eintreten.

Ist zu erwarten, dass die Benutzung nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen haben wird, und wird die Bewilligung aus Gründen des Gemeinwohls dennoch erteilt, so ist der Betroffene gemäß § 14 Abs. 3 WHG zu entschädigen. Die Entschädigung ist von dem begünstigten Gewässerbenutzer (= Unternehmer) zu leisten (§ 97 WHG).

Gehobene Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis ähnelt ihrem Rechtscharakter nach sowohl der Erlaubnis als auch der Bewilligung.

Wenn die Benutzung von Gewässern im öffentlichen Interesse liegt und die Erteilung einer Bewilligung ausgeschlossen ist, wird mit der Erteilung einer **gehobenen Erlaubnis** den Benutzern **eine Rechtssicherheit gegenüber Dritten** eingeräumt, die der einer Bewilligung entspricht.

Gegenüber der Wasserbehörde besteht wegen der bundesrechtlichen Bindung jedoch die Widerruflichkeit der gehobenen Erlaubnis. Das förmliche Verfahren entspricht dem der Bewilligung (§ 15 WHG).

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPG) erforderlich sein.

Alte Rechte

Nach § 20 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 HWG sind bestimmte Benutzungen erlaubnis- und bewilligungsfrei, wenn zu deren Ausübung **alte Rechte und Befugnisse** bestehen, die rechtzeitig angemeldet wurden bzw. amtsbekannt waren. Die alten Rechte und Befugnisse geben grundsätzlich eine der Bewilligung ähnelnde Rechtsstellung und können daher grundsätzlich nur gegen eine Entschädigung zurückgenommen werden, wenn das Gemeinwohl dies erfordert.

1.3 Arten der zulassungspflichtigen Gewässerbenutzung

Die zulassungspflichtigen Gewässerbenutzungen sind abschließend in § 9 WHG genannt.

Im Dezernat 41.1 - Grundwasserschutz/Wasserversorgung - werden die Zulassungsverfahren für das

- **Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), soweit es sich nicht um vorübergehende Grundwasserhaltungen für Baumaßnahmen handelt (im letzteren Fall Zuständigkeit: Untere Wasserbehörde beim jeweiligen Kreisausschuss) sowie**
- **das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, soweit es der gezielten Grundwasseranreicherung (Infiltration) dient,**
bearbeitet.

1.4 Die verschiedenen Arten des Verfahrens

Neben dem Antrag auf Neuerteilung einer **Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis** oder **Bewilligung** kann auch ein Antrag auf Änderung einer vorhandenen Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in Betracht kommen.

Darüber hinaus ist ein besonderes Verfahren zur
Zulassung des vorzeitigen Beginns
vorgesehen.

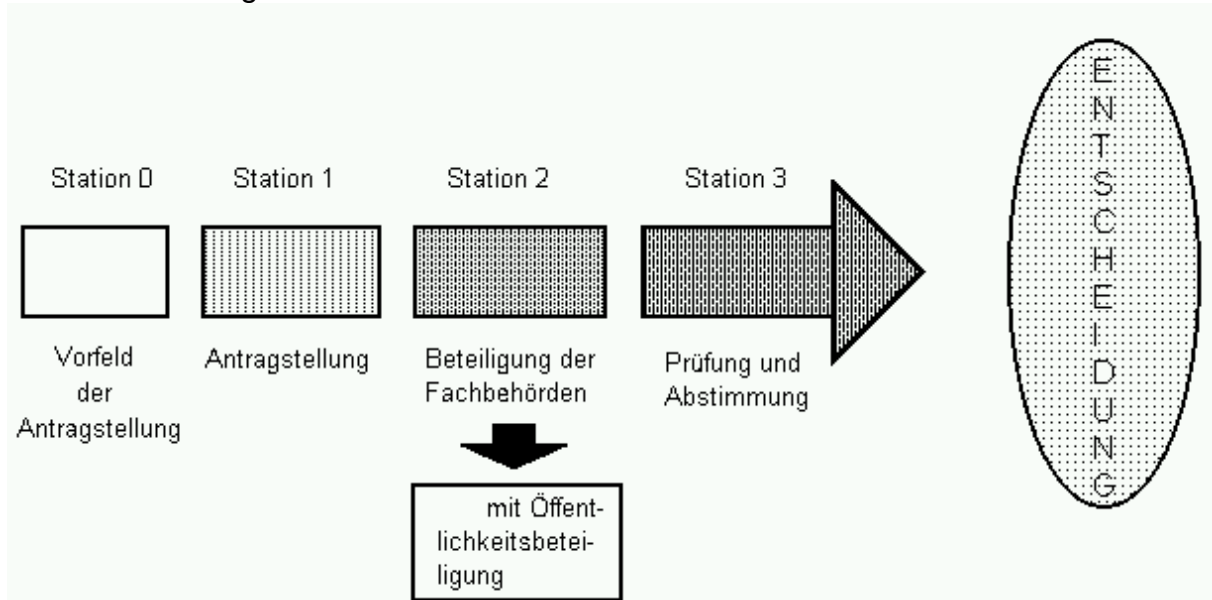
Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns vor Erteilung der (gehobenen) Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 17 WHG). Die zuständige Behörde wird den gesondert beantragten Verwaltungsakt nach **summarischer Prüfung** und einer informellen Absprache mit den Betroffenen erlassen.

In diesen Fällen ist oft schnelles Handeln zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich, z. B. bei einer unbedingt notwendigen Grundwasserentnahme zur Trinkwasserversorgung.

§ 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG stellt klar, dass durch den vorzeitigen Beginn kein Schaden für die öffentliche Hand oder Dritte entstehen darf, gerade wenn die Genehmigung letztlich versagt wird.

2 Der Verfahrensablauf

Zur Erleichterung Ihres Überblicks ist der Verfahrensablauf in dem Schaubild nochmals schematisch dargestellt.



Die einzelnen Stationen werden im Folgenden näher erörtert.

Station 0 in Ziffer 2.1

Station 1 in Ziffer 2.2

Station 2 in Ziffer 2.3

Station 3 in Ziffer 2.4

⇒ Das Dezernat 41.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung - entscheidet über Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen für das **Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten und Ableiten von Grundwasser** soweit es sich nicht nur um vorübergehende Grundwasserhaltungen für Baumaßnahmen handelt sowie über die **Einleitung von Stoffen in das Grundwasser, soweit es sich um die gezielte Anreicherung des Grundwassers (Infiltration)** handelt.

2.1 Vor dem Antrag

Dieser Bereich dient der Vorbereitung eines Genehmigungsantrages. Hier müssen die Antragsunterlagen zusammengestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist bereits zu klären, ob das Vorhaben der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (sog. Screening).

Für die Entnahme, das Zutage fördern oder das Zutage leiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 10 Mio. m³ oder mehr ist ein solches Verfahren zwingend vorgesehen.

Für ein Volumen von weniger als 10 Mio. m³ bis zu 100.000 m³ Wasser ist auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Für ein Volumen von weniger als 100.000 m³ bis zu 5.000 m³ Wasser richtet sich diese Entscheidung nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles, die allerdings nur dann durchzuführen ist, wenn durch die Gewässernutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach dem Vorprüfungsverfahren wird bekannt gegeben, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie von Ihnen in Auftrag zu geben ist.

Da die Erstellung eines vollständigen und prüffähigen Wasserrechtsantrages Probleme bereiten kann, empfehlen wir die folgende Vorgehensweise:

- **Beauftragung eines qualifizierten Ingenieurbüros mit der gesamten Verfahrensabwicklung:**

Ingenieurbüros sind in der Lage, Ihnen den Aufwand für die Antragstellung abzunehmen. Sie haben Kenntnis darüber, welche Fachbehörden in einem Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Die erforderlichen Behördengänge zwecks Abstimmung des Vorhabens mit den Fachbehörden werden Ihnen so abgenommen. Die Antragsunterlagen werden ebenfalls von den Büros bei uns eingereicht. Die Entscheidung über den Antrag wird aber Ihnen direkt übersandt.

- **Inanspruchnahme der Genehmigungsbehörde zur Beratung:**

Bei dieser Beratung werden wir die folgenden Punkte mit Ihnen erörtern:

1. Welche **Antragsunterlagen** für eine ordnungsgemäße Prüfung erforderlich sind und in welchem Umfang sie benötigt werden.
2. Welche **Auswirkungen** ein geplantes Vorhaben voraussichtlich auf die Umwelt hat und wie diese zu behandeln sind.
3. Welche **Gutachten** für eine Prüfung erforderlich sind.
4. Wie sich der **zeitliche Ablauf des Verfahrens** gestaltet (s. hierzu auch Ziffer 3 dieses Verfahrensbuches) und welche Möglichkeiten es zur Beschleunigung und Vereinfachung Ihres Verfahrens gibt.
5. Welche **Behörden und sonstigen Stellen** voraussichtlich an Ihrem Verfahren zu beteiligen sind.

Bei umfangreichen und komplizierten Verfahren werden wir **auf Ihren Wunsch** unsere Beratung unter Ihrer Beteiligung zusammen mit den zu beteiligenden Fachbehörden in einer gemeinsamen Besprechung (**Vorantragskonferenz**) durchführen.

Handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben, so erfolgt in der Regel eine Besprechung vor der Antragstellung (sog. Scopingtermin). An diesem nehmen neben Ihnen als Antragsteller die Behörden teil, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Die Besprechung dient der Erörterung wesentlicher Fragen zur Durchführung des Verfahrens und insbesondere auch der Festlegung von Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen.

2.2 Antragstellung

Erforderliche Antragsunterlagen für eine Bewilligung oder (gehobene) Erlaubnis zur Grundwasserförderung

a) Form der Unterlagen

Der Antrag und sämtliche dem Antrag beigefügten Unterlagen sind vom Antragsteller sowie vom Planfertiger unter Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und mit sämtlichen Unterlagen in fünffacher Ausfertigung bei der Oberen Wasserbehörde - Regierungspräsidium - einzureichen.

Sämtliche Unterlagen sollen von einem sachverständigen Ingenieur angefertigt sein. Zeichnungen müssen den Normen entsprechend auf DIN A4 mit Heftrand gefaltet sein, damit sie der Urkunde angeheftet werden können.

Alle bestehenden Anlagen sind in den Lageplänen in schwarzer, alle Neuanlagen in roter Farbe einzutragen.

b) Umfang der Unterlagen

Antrag mit

- Name, Stand und Wohnort des Antragstellers,
- genauer Bezeichnung der Grundstücke, auf denen Anlagen zur Entnahme, Zutageförderung, Zutageleitung und Ableitung errichtet werden sollen bzw. vorhanden sind (Gemarkung, Flur, Flurstück und Eigentümer)
- maximaler Wasserentnahmemenge in

l/s, m ³ /h, m ³ /d und m ³ /a
--

- Verwendungszweck des Wassers

Erläuterungsbericht mit Angabe

- des Ortes der Gewinnung (Gemarkung, Flur, Flurstück, Rechts- und Hochwert)
- des Eigentüternachweises (Katasterauszug),
- der Höchstmenge des zu gewinnenden Wassers in

l/s, m ³ /h, m ³ /d und m ³ /a
--

- der Messeinrichtung, mit der die entnommene Wassermenge gemessen wird,
- der Zeiten, in denen das Wasser gewonnen werden soll (bei nicht dauernder Gewinnung Angabe der voraussichtlichen maximal und minimal unterbrochenen Förderstundenzahl),

der Tiefe, aus der das unterirdische Wasser gewonnen werden soll (bei Brunnen Angabe der Tiefe, des Ruhe- und des abgesenkten Wasserspiegels bei maximaler Entnahme sowie der Brunnensohle unter Flur und, soweit bekannt, der wichtigsten erschlossenen wasserführenden Schichten, bei Quelfassungen Angabe des Quellhorizontes),

- des Zweckes, dem das gewonnene Wasser dienen soll (Trink- oder Brauchwasser, Betriebswasser, Kühlwasser o. a.),
- der durchgeführten Pumpversuche, soweit diese durchgeführt wurden,
- über den Verbleib des nicht verbrauchten Wassers,

-
- des Anschlusspunktes (Höhenbolzen des Nivellementfestpunktfeldes des Landes Hessen) nach Lage und Höhe,
 - über die physikalische oder chemische Veränderung des eventuell wieder einzuleitenden Wassers.

Wasserbedarfsnachweis

Wassersparnachweis

- Nachweis, dass der Verbrauch und Verlust von Wasser, soweit dies technisch möglich oder zumutbar ist, so gering wie möglich gehalten wird (§ 36 HWG), z.B. Einsatz von Kreislaufsystemen
- Nachweis, dass statt des Grundwassers kein Oberflächenwasser oder Niederschlagswasser bzw. Brauchwasser eingesetzt werden kann (§ 28 HWG).

Wasserverlustanalyse

nach dem Merkblatt über die Ermittlung und Verringerung von Wasserverlusten in kommunalen Wasserversorgungsanlagen des Hessischen Umweltministeriums v. 06.11.1998

Übersichtskarte

im Maßstab 1 : 10.000 bis 1 : 25.000 (Messtischblattausschnitt), in die der Ort der Gewinnung, der Verwendung, die für die Fortleitung vorgesehenen oder bestehenden Rohrleitungen mit Angabe des Rohrdurchmessers und eventuellen Speicheranlagen und eventuellen Einleitestelle (z. B. bei Wärmepumpen oder Ableitung von Überlaufwasser) einzutragen ist.

Amtlicher Lageplan

im Maßstab 1 : 500 bis 1 : 2.000, der die Grundstücke, auf denen die Wasserförderungsanlage errichtet werden soll oder ist, die Grundstücke, auf denen die Rohrleitung zur Fortleitung, eventuelle Aufbereitung, Speicherung, Druckerhöhung und Verwendung, gegebenenfalls Einleitung des Wassers, enthält.

Bauwerkszeichnungen

bestehend aus Grundrissen und Schnitten der für die Grundwassernutzung vorgesehenen bzw. bestehenden Bauwerke einschließlich deren Einrichtungen im Maßstab 1 : 20 bis 1 : 100, Höhenangaben in Planunterlagen, die auf NN „Normal Null“ (= Höhe des Meeresspiegels) zu beziehen sind.

Weitere Unterlagen

(z.B. Befunde über Wasseruntersuchungen des erschlossenen Wassers, grafische Darstellung von Pumpversuchen (bei Brunnen) oder Schüttungsmessungen (bei Quellen), Schichtenverzeichnisse)

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind gem. § 6 UVPG zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

- eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- eine Darstellung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen
- eine Darstellung über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten mit einer Stellungnahme zu den wesentlichen Auswahlgründen im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens

Es ist außerdem über diese Punkte eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung zu erstellen und beizufügen.

Zur Klärung von Zweifelsfragen stehen die unter 5. genannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Hinweise:

1. Neben der wasserrechtlichen Zulassung ist ggf. auch eine naturschutz- bzw. landschaftsschutzrechtliche Genehmigung nötig. Hierfür ist die Obere Naturschutzbehörde - Dezernat V-53.1 meiner Behörde - zuständig. Die naturschutz-/ landschaftsschutzrechtliche Genehmigung braucht jedoch nicht separat dort beantragt werden, sondern wird in diesem Fall von meiner Behörde zusammen mit der wasserrechtlichen Zulassung erteilt.
2. Bei vorgesehenen Grundwasserentnahmen von mehr als 4 Mio. m³/a ist nach § 28 HWG ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen, über dessen Ausgestaltung nach vorheriger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und Ihnen individuell entschieden wird.
3. Ist durch die beabsichtigte Grundwasserentnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines so genannten FFH-Gebietes (Flora-Fauna-Habitat) oder eines Vogelschutzgebietes nach EU-Richtlinien zu erwarten, sind FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Auch in diesen Fällen erhalten Sie von uns weiter gehende Informationen, sind zusätzliche Antragsunterlagen erforderlich und erfolgt eine entsprechende Abstimmung über das weitere Vorgehen.

c) Eingangsprüfung

Nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Gleichzeitig teilen wir Ihnen das Aktenzeichen und den zuständigen Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin mit.

Sodann wird geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte **Zulassungsart** -z. B. Bewilligung - vorliegen:

⇒ **Ist dies nicht der Fall, teilen wir Ihnen dies unverzüglich mit.**

⇒ **Führt die Prüfung zu einem positiven Ergebnis, prüfen wir die Vollständigkeit der Unterlagen.**

Sollten die Unterlagen nicht vollständig, bzw. nicht prüffähig sein, werden Sie unter Vorgabe einer angemessenen Frist um Vervollständigung gebeten.

2.3 Behördenbeteiligung/Öffentlichkeitsbeteiligung

Behördenbeteiligung

Nach der wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Prüfung des Antrages entscheidet der zuständige Bearbeiter, welchen Behörden und sonstige Stellen als so genannte Träger öffentlicher Belange er den Antrag mit der Bitte um Stellungnahme übersendet.

Insofern können einzelne oder alle der nachfolgend genannten Behörden beteiligt werden:

Ggf. betroffene Gemeinde/Stadt (bei nicht öffentlicher Wasserversorgung)	Ggf. Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Kreisausschuss des Landkreises <ul style="list-style-type: none">• ggf. Bauaufsicht• ggf. Abt. Wasser- und Bodenschutz• Gesundheitsamt• ggf. Amt für den ländlichen Raum	

Verschiedene Fachbelange werden auch von anderen Bereichen unseres Hauses wahrgenommen.

In den Wasserrechtsverfahren beteiligen wir daher ggf. auch **behördenintern** die hiesige Abteilung Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist in den Verfahren auf Erteilung einer

⇒ **gehobenen Erlaubnis und**

⇒ **Bewilligung**

vorgesehen.

Ist Ihr Vorhaben außerdem UVP-pflichtig, so findet gleichzeitig die Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem UVPG statt.

Auch bei Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 WHG ist in diesem Fall eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Wenn die Antragsunterlagen vollständig sind, folgt die Veröffentlichung des Antrages parallel zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

Der Antrag nebst Unterlagen ist in der von der Maßnahme betroffenen Stadt/Gemeinde einen Monat öffentlich auszulegen.

Die Stadt/Gemeinde hat die Auslegung mindestens eine Woche vorher in ihrem amtlichen Mitteilungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Jeder, dessen Belange von dem geplanten Vorhaben betroffen werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Stadt/Gemeinde hat der Genehmigungsbehörde eine Bestätigung über die erfolgte Auslegung, über die öffentliche Bekanntmachung sowie die erhobenen Einwendungen zu übersenden.

Wurden Einwendungen erhoben, ist eine mündliche Verhandlung gemäß § 67 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), der sog. Erörterungstermin, anzuberaumen.

Der Erörterungstermin ist mindestens **1 Woche vorher** ortsüblich bekannt zu machen.

In diesem Termin werden die Stellungnahmen der Fachbehörden und die erhobenen Einwendungen mit den Behörden und Einwendern erörtert.

Bestehen von keiner Seite Bedenken gegen das Vorhaben, kann gemäß § 67 Abs. 2 HVwVfG ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

2.4 Entscheidung

Der Zulassungsbescheid (Bewilligung, gehobene Erlaubnis oder Erlaubnis) oder Ablehnungsbescheid wird allen Beteiligten (Antragsteller, Träger öffentlicher Belange, Einwender) übersandt.

Die betroffene Gemeinde hat den Bescheid einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung (nicht den einer Erlaubnis) **zwei Wochen** öffentlich auszulegen und spätestens einen Tag vor Auslegungsbeginn im amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben ist außerdem die Zulässigkeits- bzw. Ablehnungsentscheidung öffentlich bekannt zu machen.

Bei allen Formen von Zulassungen kann die Behörde den Bescheid mit Benutzungsbedingungen und Auflagen versehen, um nachteilige Wirkungen zu verhindern oder auszugleichen (§ 13 WHG).

Durch Benutzungsbedingungen werden die näheren Modalitäten der Benutzung bestimmt, z. B. Art und Umfang einer Grundwasserentnahme

Dem Unternehmer können Auflagen zur Kontrolle seiner Benutzung und zur Beobachtung der Auswirkungen gemacht oder die Bestellung eines **verantwortlichen Betriebsbeauftragten** vorgeschrieben werden (vgl. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG).

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die einmal erteilte (gehobene) Erlaubnis oder Bewilligung zu beschränken oder zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, weil anders die Nutzungen des jeweiligen Gewässers nicht erhalten werden können.

Alle drei Zulassungsarten stehen von Anfang an unter dem **Vorbehalt nachträglicher Auflagen**.

Der (Teil-)**Widerruf** der (gehobenen) Erlaubnis ist jederzeit unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich, wenn ein sachlicher Grund dies erfordert. Der Widerruf der Bewilligung ist nur unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 WHG möglich.

Wenn Menge oder Beschaffenheit des Wassers nicht mehr für alle bestehenden befugten Benutzungen ausreicht oder einzelne Benutzer beeinträchtigt werden, können Erlaubnisse, Bewilligungen und Befugnisse in einem Ausgleichsverfahren **beschränkt** werden (§ 22 WHG).

Zu erwähnen bleibt noch, dass die Bewilligung im Gegensatz zur (gehobenen) Erlaubnis grundsätzlich zu **befristen** ist (§ 14 Abs. 2 WHG).

Alle drei Zulassungsarten geben nicht das Recht, Grundstücke, Anlagen oder Gegenstände anderer in Gebrauch zu nehmen. Der Unternehmer muss sich die Berechtigung dazu durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Eigentümer verschaffen.

Rechtsbehelfsverfahren

Gegen die abschließende Entscheidung kann **innerhalb eines Monats** nach Zustellung **Klage** beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Sollte der Kläger mit dem gefällten Urteil nicht einverstanden sein, kann er beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel Berufung einlegen.

Gegen die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ist die Revision beim Bundesverwaltungsgericht möglich.

2.5 Verwaltungskosten

Sie haben Anspruch auf eine leistungsstarke Verwaltung! Damit entstehen aber auch Kosten für entsprechend qualifiziertes Personal und Material.

Um mit diesem Aufwand für unsere Amtshandlungen,

- die wir entweder auf Ihre Veranlassung hin ausführen oder
 - die auf Grund einer Rechtsvorschrift kostenpflichtig sind,
- nicht die Allgemeinheit über zusätzliche Steuern zu belasten, sind alle Behörden des Landes gehalten, dem jeweiligen Antragsteller oder „Verursacher“ die Kosten in Rechnung stellen.

Diese Verwaltungskosten sollen grundsätzlich den verursachten Personal- und Sachaufwand decken (Kostendeckungsgebot) und setzen sich aus der Gebühr für die Amtshandlung und evtl. Auslagen der Behörde zusammen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für Sie als Kostenschuldner zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage hierfür ist das Hessische Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Verwaltungskostenordnung des zuständigen Ministeriums.

Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich bei Grundwasserentnahmen nach der zugelassenen Jahresentnahmemenge sowie den Zweck der Grundwasserentnahme. Beispielsweise ergeben sich bei den folgenden beiden Antragsarten die aufgeführten Verwaltungskosten:

Wasserentnahmen aus Grundwasser für Trinkwasserzwecke

Jahresmenge	Erlaubnis	Geh. Erlaubnis / Bewilligung
	€	€
bis 500 m ³	420,00	840,00
über 500 m ³ - 1.000 m ³	936,00	1.872,00
über 1.000 m ³ - 50.000 m ³	2.400,00	4.800,00
über 50.000 m ³ - 100.000 m ³	3.000,00	6.000,00
über 100.000 m ³ - 250.000 m ³	4.200,00	8.400,00

Für Erlaubnisse, gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen zur Mineralwasserentnahme ist das Fünffache der oben genannten Erlaubnis-Gebühren zu erheben.

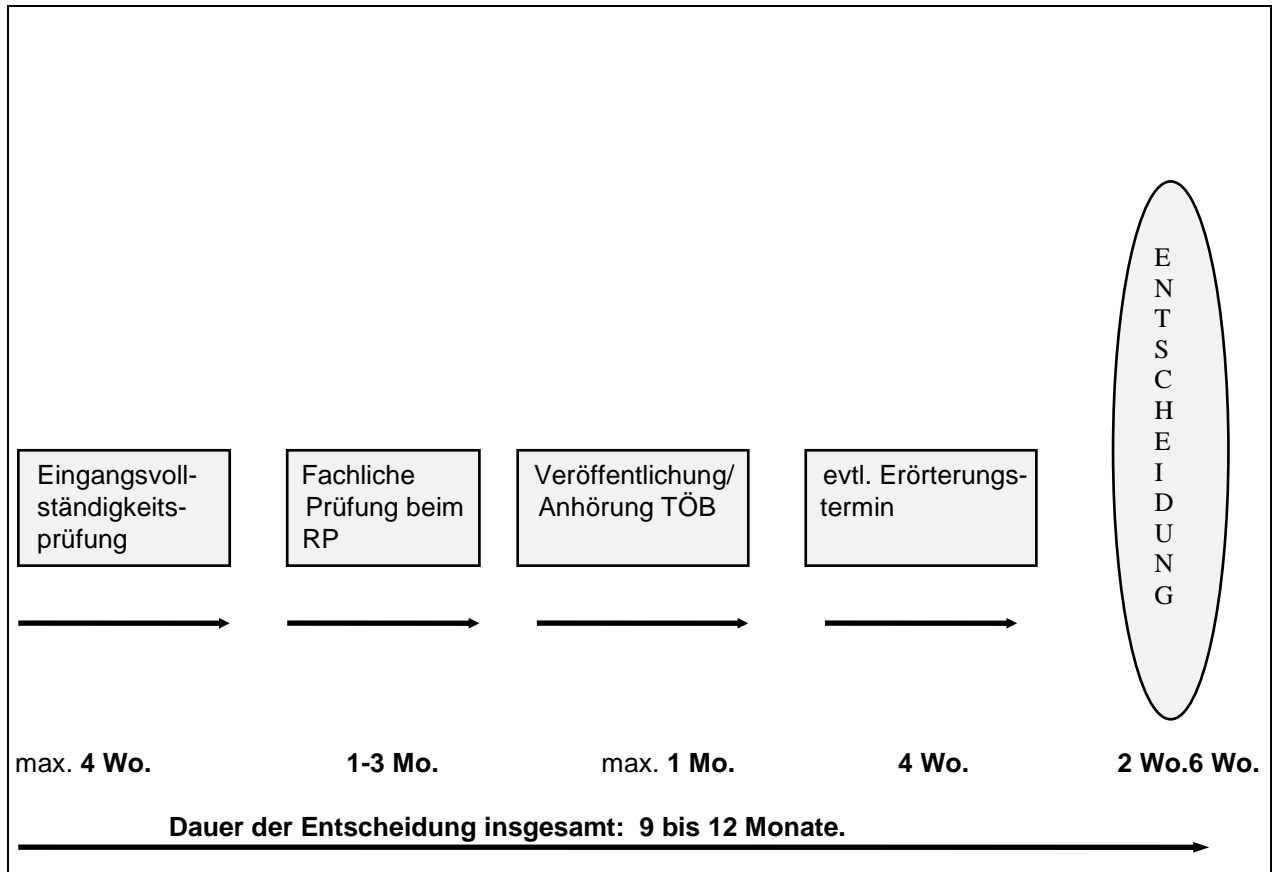
Die oben genannten Beträge beziehen sich auf eine Laufzeit der (gehobenen) Erlaubnis/Bewilligung von 30 Jahren. Bei einer kürzeren Laufzeit als 30 Jahren vermindert sich die Gebühr um 2 v.H. pro Jahr.

Auch bei Fragen zu den Verwaltungskosten steht Ihnen selbstverständlich Ihr Ansprechpartner im Regierungspräsidium zur Verfügung.

Die Festsetzung der Verwaltungskosten ist eine selbständig anfechtbare Kostenentscheidung, gegen die Sie Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht einlegen können, wenn Sie mit ihr nicht einverstanden sind.

2.6 Schematische Darstellung

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens ist zur Erleichterung Ihres Überblicks nochmals schematisch dargestellt:



Bei besonders schwierigen Verfahren oder bei während der Anhörungsphase auftretenden neuen Erkenntnissen ist ein längerer Verfahrenszeitraum nicht auszuschließen.

Insbesondere können aus naturschutzrechtlichen Gründen Beobachtungen und Auswertungen über eine Vegetationsperiode erforderlich sein, so dass es dann zu erheblichen Verzögerungen kommen kann.

3. Zeitmanagement: Ihr Verfahrenskonto

Zeit ist (häufig) Geld. Um Ihre Planungen bei der Verfolgung Ihres Vorhabens zu unterstützen, wollen wir für Ihr konkretes Verfahren ein sog. Verfahrenskonto eröffnen, dem Sie den beabsichtigten zeitlichen Ablauf der Bearbeitung in jeder Verfahrensstation entnehmen können. Auf Ihren Wunsch weisen wir Ihnen mit einem Kontoauszug den aktuellen Stand Ihres Verfahrens aus. Die folgende Abbildung zeigt das Muster eines solchen Kontoauszuges:

Bezeichnung	SOLL-Termin	IST-Termin
Antragseingang		
Antragsbestätigung		
Vollständigkeitsprüfung Dezernat 41.1	4 Wochen	
Unterlagen sind vollständig		
Fachtechnische Prüfung durch RP, Dezernat 41.1	3 Monate	
Eingang geprüfter Unterlagen		
Anhörung TÖB		
Kreisausschuss: <ul style="list-style-type: none">• Bauaufsicht• Gesundheitsamt		
Landrat, <ul style="list-style-type: none">• Abteilung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Obere Naturschutzbehörde		
gegebenenfalls Sachverständigengutachten		
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie		
pflanzensoziologisches Gutachten		
forsthydrologisches Gutachten		
Auslegung in betroffener Gemeinde (parallel)	6 Wochen	
evtl. Erörterungstermin	4 Wochen	
Niederschrift		
Bescheiderstellung	6 Wochen	
Bekanntmachung		
Ende des Verfahrens		

Wir können leider nicht für jedes Verfahren garantieren, dass der angestrebte zeitliche Ablauf auf Tag oder Woche genau einzuhalten ist. So können etwa unvorhersehbare Personalengpässe bei uns oder anderen beteiligten Behörden zu Verzögerungen führen. Wir verstehen die Soll-Daten Ihres Verfahrenskontos dennoch als eine Art Selbstverpflichtung, die wir in Ihrem Interesse erfüllen wollen.

4. Unser Anliegen: Kundenzufriedenheit

Wir sind bei der Entscheidung über Ihren Antrag an Recht und Gesetz gebunden. Unser Anliegen der Kundenzufriedenheit können wir folglich nicht durch die umstandslose Genehmigung sämtlicher Anträge verfolgen.

Sie dürfen aber mit Fug und Recht eine kompetente und freundliche Beratung sowie eine qualifizierte Entscheidung über Ihren Antrag erwarten, die darüber hinaus zügig zu Stande kommt.

5. Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Gießen

Das Regierungspräsidium Gießen ist für die Landkreise

- Lahn-Dill
- Limburg-Weilburg
- Gießen
- Marburg-Biedenkopf und den
- Vogelsbergkreis

zuständig.

Die Verfahren für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Erlaubnis, Gehobene Erlaubnis, Bewilligung) führt das **Dezernat 41.1** durch.

Sie finden uns im (7stöckigen) Behördengebäude in der **Marburger Str. 91 in Gießen**.
Postanschrift: Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen

Ihre **Ansprechpartner** für die vorgenannten Verfahren in den Landkreisen sind:

Limburg-Weilburg	Herr Fuchs	☎	(0641) 303 4136
	Herr Burk	☎	(0641) 303 4133
Lahn-Dill	Frau Schäfer	☎	(0641) 303 4144
	Herr Hild	☎	(0641) 303 4139
Gießen	Herr Schönig	☎	(0641) 303 4148
	Frau Theiß	☎	(0641) 303 4151
Marburg-Biedenkopf	Frau Wendel	☎	(0641) 303 4153
	Herr Muth	☎	(0641) 303 4142
Vogelsbergkreis	Herr Einloft	☎	(0641) 303 4134
	Herr Pior	☎	(0641) 303 4143

Verantwortlicher **Dezernatsleiter** ist

Herr Wentzel ☎ (0641) 303 4130

Unsere Sprechzeiten

montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr

Selbstverständlich können auch Termine außerhalb der oben genannten Sprechzeiten vereinbart werden.